

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von drei
Windkraftanlagen in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. März 2025

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60a in 10555 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 16278 Angermünde in der Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstück 58 und 60 und in der Gemarkung Neukünkendorf, Flur 2, Flurstück 303 drei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Repowering) (Az.: G03023).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Grundsätzlich wird durch das Vorhaben Fläche in Anspruch genommen, das Vorhaben wird aber so ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand weitestgehend minimiert wird. Für die Errichtung der neuen Windkraftanlagen erfolgt der Rückbau von drei Bestandsanlagen des Typs Vestas V80-2.0.

Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurfimmissionen werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Die Vorschriften der TA Lärm werden durch die hinzutretenden Schallimmissionen der beantragten WKA auch weiterhin eingehalten. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüften Standsicherheitsnachweis entgegengewirkt.

Für die in der Umgebung erfassten schlaggefährdeten Arten Seeadler, Rotmilan und Weißstorch wurde keine erhöhte Gefährdung durch das Vorhaben festgestellt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -

BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost